

Hochschulrektorenkonferenz

Resolution zur Raumvergabe an Fachschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den zentralen Aufgaben der Fachschaften gehört die Durchführung von Veranstaltungen, die der Vernetzung und Information der Studierenden dienen.^{1 2 3} Dazu ist es zwingend notwendig, dass Räume zur Verfügung stehen, wie es im österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz bereits verankert ist.⁴

Die 84. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften fordert die Hochschulen dazu auf, die Fachschaftsvertretungen darin zu unterstützen, ihren Aufgaben nachkommen zu können. Dafür müssen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sofern der Regelbetrieb der Hochschulen nicht gestört wird. Vor allem in Bezug auf entstehende Kosten ist es wichtig, für zumutbare Rahmenbedingungen zu sorgen.

Um Kollisionen mit dem Lehr- und Forschungsbetrieb zu vermeiden, müssen viele dieser Veranstaltungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten stattfinden. Daher ist es wichtig, dass Räume insbesondere zu solchen Zeiten zu tragbaren Konditionen bereitgestellt werden.

Weiterhin ist es für einzelne Organisierende nicht zumutbar, persönlich in alleinige Haftung für größere Veranstaltungen zu treten.⁵

*Resolution der 84. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften,
Augsburg, den 01. Juni 2019*

¹ThürHG §80(1)3: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGTH2018pP80> „(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben: [...] Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, [...]“

²BerlHG vom 26.07.2011 §18(2)5: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE+%C2%A7+18&psml=bsbeprod.psm1&max=true> "(2) [...] Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] 5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, [...]"

³Hochschulzukunftsgesetz NRW vom 16. September 2014, §53 (2): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567 "(2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:[...] 5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; [...] 6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; [...]"

⁴Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 §5(1): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008892> "(1) Die Österreichische Hochschulinnen- und Hochschülerschaft und die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen haben das Recht, Veranstaltungen an allen Bildungseinrichtungen durchzuführen."

⁵Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass alle, die mutwillig oder grob fahrlässig Schäden verursachen, zur Haftung gezogen werden können.